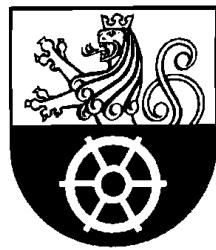


# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 36

DATUM : 05.12.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

---

Lfd. Nr.    Bezeichnung

- 124      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
-Bebauungsplan H 434 „Am Altenhof / Clarenbachweg“  
hier: Bebauungsplan tritt in Kraft-
- 125      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
-Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit  
und Integration in Ratingen-

Amtsblatt der Stadt Ratingen. Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Ratingen, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Tel. (02102) 550-0. Verantwortlich für die Veröffentlichung: Rechtsamt.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos beim Bürgerbüro der Stadt Ratingen in Papierform erhältlich.

Das Amtsblatt kann nach einmaliger Anmeldung kostenlos als PDF-Datei per E-Mail bezogen werden und ist auch auf der Internetseite der Stadt Ratingen unter [www.stadt-ratingen.de](http://www.stadt-ratingen.de) abrufbar. Druck: Eigendruck.

## 124 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Bebauungsplan H 434 „Am Altenhof / Clarenbachweg“ hier: Bebauungsplan tritt in Kraft

Der Bebauungsplan H 434 „Am Altenhof / Clarenbachweg“ ist zusammen mit der Entscheidungsbegründung vom 17.09.2025 vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.07.2025, am 28.10.2025 als Satzung beschlossen worden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes H 434 wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch eine private Erschließung auf dem Flurstück 7600,
- im Osten durch die Straße Am Altenhof,
- im Süden durch die Straße Clarenbachweg,
- im Westen durch das nicht bebaute Flurstück 8197 der evangelischen Kirche.

Eine Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes H 434 ist dieser Bekanntmachung beigefügt.

Der oben genannte Bebauungsplan liegt mit seiner Entscheidungsbegründung ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.03, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die im Verfahren verwendeten DIN-Normen können ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.03 eingesehen werden.

#### Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen zum Bebauungsplan H 434 „Am Altenhof / Clarenbachweg“ (Planzeichnung, Begründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter  
<https://www.o-sp.de/ratingen/plan/uebersicht.php?pid=80705&L1=>  
sowie über das zentrale Internetportal zur Bauleitplanung für NRW  
<https://bauleitplanung.nrw.de>  
eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

## **BEKANNTMACHUNGSAORDNUNG**

Der vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 28.10.2025 beschlossene Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes H 434 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

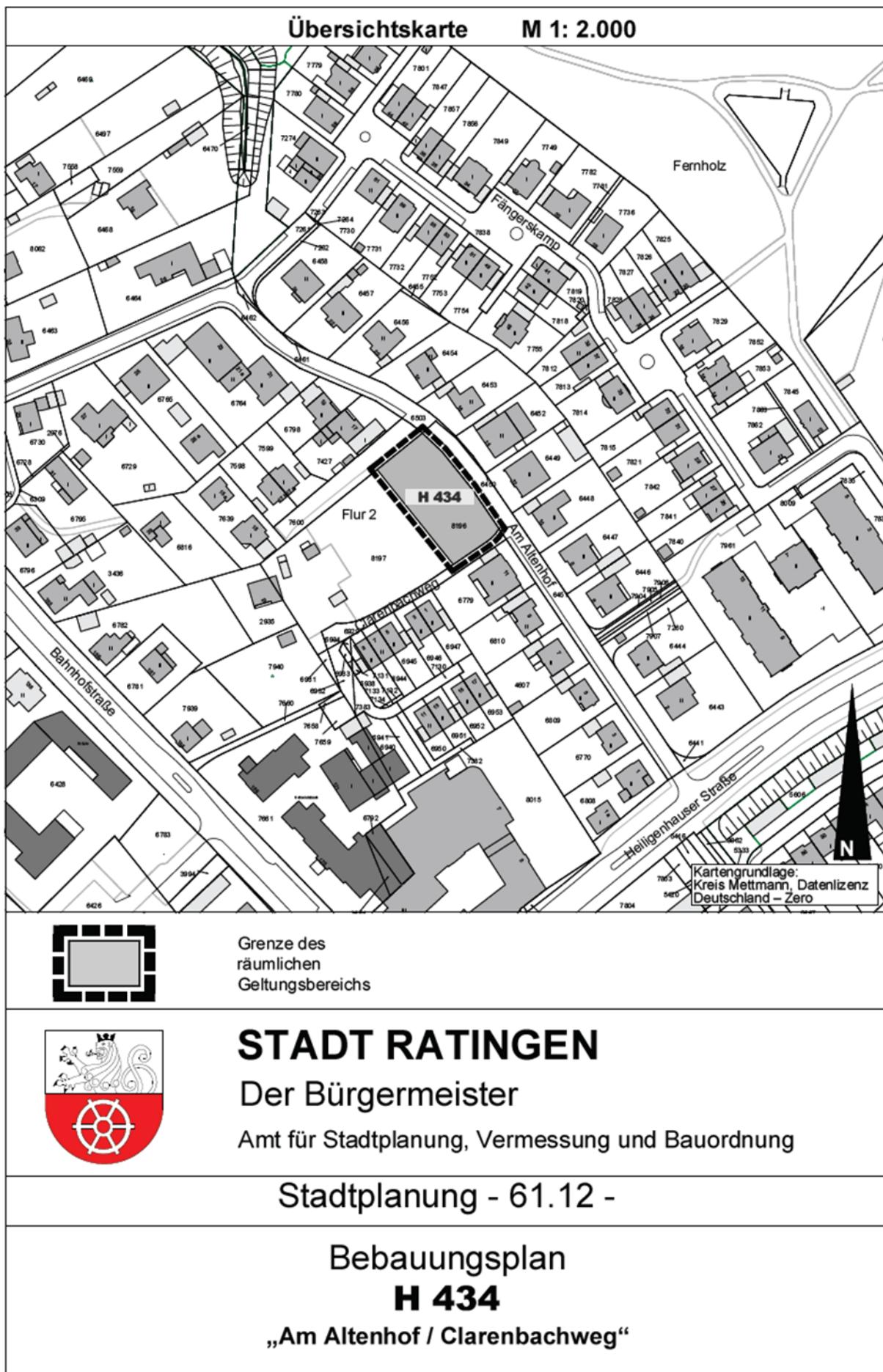
Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der GO NRW ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt:  
Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen

**Hinweise:**

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, 26.11.2025

Patrick Anders  
Bürgermeister



## 125 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Ratingen

Das Ausschussmitglied Elizabeth Yeboah hat ihr Mandat für den Ausschuss auf Chancengerechtigkeit und Integration (ehemals Integrationsrat) niedergelegt. Das ausgeschiedene Mitglied ist auf den Wahlvorschlag der Vereinigung „Internationale Liste der Vielfalt“ gewählt worden. Die Nachfolge ist daher aus der Liste dieser Vereinigung festzustellen. Auf Grund des § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz 01.07.2024 (GV. NRW. S. 444 ), wird hierdurch festgestellt, dass als Ersatzmitglied für Frau Elizabeth Yeboah:

**Frau  
Özgün Kutan-Baran  
geboren 25.05.1982,  
wohnhaft: Krummenweger Str. 75 A, 40885 Ratingen**

nachgerückt ist.

Gemäß § 14 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen in der Fassung vom 25.02.2025 können alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ratingen gegen die Feststellung der Nachfolgebesetzung beim Wahlleiter Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Ratingen, 02.12.2025

Patrick Anders  
Bürgermeister

**- letzte Seite nicht bedruckt -**